



Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)

Stand: Dezember 2024

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmertz, München
Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Rechtsdienstleistungsgesetz

Der Einsatz von Anwendungen der künstlichen Intelligenz (KI), insbesondere von Sprachmodellen wie ChatGPT, bringt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der täglichen Praxis spürbare Effizienzgewinne. Allerdings ist diese neue Technologie auch mit berufsrechtlichen Risiken verbunden.

Diese Hinweise dienen als Orientierungshilfe für den berufsrechtskonformen Einsatz von Anwendungen der künstlichen Intelligenz in der Anwaltskanzlei.

1.	Vorbemerkung.....	2
2.	Gewissenhafte Berufsausübung und persönliche Leistungserbringung, § 43 BRAO.....	2
2.1	Eigenverantwortliche Überprüfung und Endkontrolle von KI-Output.....	2
2.2	Besondere Sorgfaltspflichten.....	3
2.3	Grundsatz: Keine Verpflichtung zum Einsatz von KI.....	3
3.	Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 43a Abs. 2 BRAO)	3
3.1	Keine Weitergabe vertraulicher Informationen.....	3
3.2	IT-Outsourcing nach § 43e BRAO	3
3.3	Datenschutzrecht.....	4
4.	Transparenzpflichten nach der BRAO	4
5.	Anforderungen nach der KI-Verordnung (KI-VO).....	5
5.1	Aufbau von KI-Kompetenz (Art. 4 KI-VO)	5
5.2	Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO.....	6
5.3	Pflichten bei der Nutzung sog. Hochrisiko-Systeme	6
5.4	Verhältnis der KI-VO zum anwaltlichen Berufsrecht	7
6.	Weitere Risiken	7
7.	Empfehlungen europäischer Anwaltsverbände.....	7
8.	Abschließende Hinweise.....	7

1. Vorbemerkung

Anwendungen der künstlichen Intelligenz (KI) können auch in einer Anwaltskanzlei zur Effizienzgewinnung eingesetzt werden. Die Verwendungsmöglichkeiten von KI-Tools sind sehr vielfältig und umfassen bspw. Analyse- und Dokumentenmanagement-Systeme, Recherche-Tools oder Anwendungen zur Übersetzung von Rechtsdokumenten. Vor allem die sog. „großen“ Sprachmodelle wie ChatGPT (Large Language Models), ein von dem US-Unternehmen OpenAI entwickeltes und im November 2022 der Öffentlichkeit vorgestelltes KI-basiertes Dialogsystem, haben sich zu einem nützlichen Werkzeug entwickelt.

Grundsätzlich haben alle KI-Tools ihre jeweiligen Besonderheiten und Risiken beim Einsatz in einer Anwaltskanzlei. Die „großen“ Sprachmodelle bergen besondere Risiken, da sie scheinbar „müheless“ und in Sekundenschnelle Rechtstexte produzieren können. Der Fokus dieser Orientierungshilfe liegt daher auf dem verantwortungsvollen und berufsrechtskonformen Einsatz dieser Sprachmodelle in einer Anwaltskanzlei.

Diese Modelle nutzen maschinelles Lernen, um Texte zu generieren, jedoch ohne tatsächliches Verständnis der erzeugten Inhalte. Diese Modelle ermitteln vielmehr statistische Wahrscheinlichkeiten, wodurch auch das Risiko sog. „Halluzinationen“ besteht – die Generierung von falschen Informationen.¹ Der Begriff „Halluzinationen“ beschreibt dabei das Phänomen, dass KI-Systeme Inhalte erzeugen, die logisch erscheinen, jedoch faktisch falsch sind. Diese Gefahr besteht insbesondere bei der Nutzung von ChatGPT in der rechtlichen Beratung, da unrichtige Angaben in Schriftsätzen oder Beratungen gravierende Folgen haben können. Solche Fehlerquellen resultieren oft aus der Art und Weise, wie die Modelle trainiert wurden. Seit der Einführung von „ChatGPT“ im November 2022 haben sich die Sprachmodelle zwar erheblich verbessert, Halluzinationen kommen aber immer noch vor und können im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommen Risiken verzerrter oder verfälschter Ergebnisse durch unzureichendes bzw. einseitiges Trainingsmaterial, was zusammenhängend unter dem Begriff „Bias“ bekannt ist.² Diese Gefahren verdeutlichen die Notwendigkeit einer sorgfältigen Überprüfung der durch KI generierten Ergebnisse durch die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt selbst, um Fehler und die daraus resultierenden haftungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden.

2. Gewissenhafte Berufsausübung und persönliche Leistungserbringung, § 43 BRAO

Die Vorschriften in der BRAO und der BORA sind technologieneutral, müssen also auch beachtet werden, wenn künstliche Intelligenz (KI) zum Einsatz kommt. Grundsätzlich entbindet dabei der Einsatz von KI die Anwaltschaft keinesfalls von ihrer Pflicht, in eigener Verantwortung und unabhängig Mandantinnen und Mandanten rechtlich zu beraten und deren Interessen zu vertreten.

2.1 Eigenverantwortliche Überprüfung und Endkontrolle von KI-Output

Nach § 43 Satz 1 BRAO ist der Rechtsanwalt zur gewissenhaften Berufsausübung verpflichtet. Besonders relevant ist dabei der Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung, der besagt, dass ein Rechtsanwalt seine Tätigkeit eigenverantwortlich und im Zweifel persönlich zu erbringen hat (§ 613 BGB). Dies gilt insbesondere dann, wenn KI-Systeme wie ChatGPT zum Einsatz kommen. Daher sollte der Einsatz von KI-Systemen lediglich zur Unterstützung einer anwaltlichen Tätigkeit eingesetzt werden und darf diese nicht ersetzen. In jedem Fall ist eine eigenverantwortliche Überprüfung und Endkontrolle der KI-Ergebnisse durch die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt erforderlich.

¹ Siehe die Studie der Stanford University, Press Release January 11, 2024, <https://hai.stanford.edu/news/hallucinating-law-legal-mistakes-large-language-models-are-pervasive>.

² Siehe dazu Ebers/Quarch, Rechtshandbuch ChatGPT/Ebers, § 13 Rn. 23 ff.

2.2 Besondere Sorgfaltspflichten

Mit dem Einsatz von KI-Tools sind besondere Sorgfaltspflichten verbunden. Die Sorgfaltsanforderungen im Umgang mit KI steigen mit dem Grad der Automatisierung und dem Einsatzzweck. Werden diese nicht nur zur Unterstützung interner Arbeitsabläufe, sondern gegenüber dem Mandanten eingesetzt (z. B. bei der automatisierten Kommunikation mit Mandanten, Auto-Responder, Einsatz von Chatbots zur Mandatsaufnahme etc.), gilt ein höherer Sorgfaltsmaßstab. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass eine anwaltliche Prüfung und Beratung im Einzelfall nicht erforderlich sind.³

2.3 Grundsatz: Keine Verpflichtung zum Einsatz von KI

Aus der BRAO und der BORA ergeben sich nach aktuellem Stand⁴ im Grundsatz keine Verpflichtungen, KI-Tools einzusetzen, mag deren Nutzung im Einzelfall auch zu schnelleren und effektiveren Ergebnissen im Interesse der Mandantinnen und Mandanten führen. Es kann allerdings aufgrund der Kanzleipflicht nach § 5 BORA, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, die für ihre jeweilige Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten, im Einzelfall erforderlich sein, Legal-Tech- oder KI-Tools einzusetzen, bspw. zur Bearbeitung von Massenverfahren.

3. Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 43a Abs. 2 BRAO)

Die anwaltliche Verschwiegenheit nach § 43a Abs. 2 BRAO muss auch beim Einsatz von KI und LLMs gewahrt bleiben. Dieses Gebot erstreckt sich auf alle Informationen, die der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt in Ausübung des Anwaltsberufes im Rahmen eines Mandats bekannt werden (§ 43a Abs. 2 Satz 2 BRAO). Die unbefugte Offenbarung eines der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt anvertrauten fremden Geheimnisses ist strafrechtlich abgesichert nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Da grundsätzlich „alles“ aus einem Mandat erfasst wird, sind auch Namen von Mandanten und die Tatsache, dass überhaupt ein Mandat erteilt wurde, von der Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst. Sie wird in § 2 BORA näher konkretisiert. § 2 Abs. 1 Satz 2 BORA stellt klar, dass sie auch nach Beendigung des Mandats gilt.

3.1 Keine Weitergabe vertraulicher Informationen

Aus dem Gebot nach § 43a Abs. 2 BRAO folgt, dass vertrauliche Mandanteninformationen auch beim Einsatz von KI-Tools geheim zu halten sind und nur unter den strengen Voraussetzungen nach § 43e BRAO an Anbieter von KI-Tools offenbart werden dürfen. Wenn möglich, sollten bei Sprachmodellen nur „abstrakte“ Anfragen (sog. „prompts“) gestellt werden, die auch im Kontext keinerlei Rückschlüsse auf ein bestimmtes Mandat zulassen. Soweit es erforderlich ist, Dokumente hochzuladen, sollten diese wenn möglich vorher vollständig anonymisiert sein.

Ergänzend sind die Sicherheitsstandards nach § 2 BORA und die Vorschriften der DSGVO zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten.

3.2 IT-Outsourcing nach § 43e BRAO

Als Sondernorm zur Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit dient § 43e BRAO bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Danach dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte IT-Dienstleistern und damit auch Anbietern von KI-Lösungen nur dann Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, wenn dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Bei Cloud-Services muss sehr genau geprüft werden, ob der Anbieter unbedingt Zugang zu

³ OLG Hamm, BRAK-Mitt. 2013, 176 – Scheidung Online.

⁴ Dezember 2024; dies mag künftig möglicherweise anders zu beurteilen sein.

Mandanteninformationen benötigt („Need-to-know-Prinzip“). Falls möglich, müssen die Daten anonymisiert oder verschlüsselt werden. Dabei reicht es regelmäßig nicht, Namen und Anschriften von Mandanten zu entfernen, wenn sich Mandatsinformationen aus dem Kontext ergeben können.⁵ Bei Sprachmodellen wie ChatGPT ist die Übermittlung von Mandatsgeheimnissen nach aktuellem Stand der Technik⁶ nicht erforderlich, da eine Nutzung auch ohne die Übermittlung dieser Daten möglich ist und eine Weitergabe mit unkalkulierbaren Risiken für die Mandanten verbunden wäre. Zu beachten ist hierbei auch, dass es für das Tatbestandsmerkmal des Zugangs zu Mandatsgeheimnissen nicht darauf ankommt, ob die KI-Anbieter tatsächlich Kenntnis nehmen. Ausreichend ist wie bei der Offenbarung in § 203 StGB, dass sie die Möglichkeit dazu haben.⁷

Nach § 43e Abs. 2 und 3 BRAO ist die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt verpflichtet, mit dem Dienstleister nach dessen sorgfältiger Auswahl einen Vertrag zumindest in Textform abzuschließen, der den in § 43e Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BRAO näher bestimmten Mindestinhalt enthalten muss. Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit mit Belehrung zu den strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung und die Verpflichtung auf den Grundsatz der Zweckgebundenheit der Kenntniserlangung. Ist dies nicht (mehr) gewährleistet, muss die Zusammenarbeit gemäß § 43e Abs. 2 Satz 2 BRAO unverzüglich beendet werden.

Bei der Inanspruchnahme von KI-Lösungen aus dem Ausland muss der dort bestehende Geheimnisschutz nach § 43e Abs. 4 BRAO dem Schutz im Inland vergleichbar sein. Bei Cloud- und KI-Lösungen, insbesondere bei Sprachmodellen, sind die Anbieter häufig in den USA ansässig. Ob hierbei auf das Datenschutzniveau abgestellt werden kann, ist nicht abschließend geklärt, so dass – soweit möglich – zumindest KI-Anbieter mit Serverstandorten in Deutschland oder Europa bevorzugt werden sollten. In anderen Drittländern wie Indien oder China, wo auch kein vergleichbares Datenschutzniveau besteht, verpflichtet § 43e Abs. 4 BRAO zu besonderen Schutzmaßnahmen.⁸

3.3 Datenschutzrecht

Zu beachten ist, dass neben den Anforderungen nach § 43e BRAO auch die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere nach der DSGVO und dem BDSG, eingehalten werden müssen (§ 43e Abs. 8 BRAO). Insoweit sei insbesondere auf die Datenschutzhinweise der Datenschutzkonferenz (DSK) vom 06.05.2024 verwiesen.⁹ Bei ChatGPT ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu beachten, dass der Anbieter OpenAI nicht in der Liste der zertifizierten Unternehmen eingetragen¹⁰ ist, so dass wie bisher weitere Schutzmaßnahmen¹¹ ergriffen werden müssen.

4. Transparenzpflichten nach der BRAO

Eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt ist zwar gegenüber den Mandanten verpflichtet, über alle wesentlichen Aspekte der Mandatsbearbeitung zu informieren, hieraus ergibt sich aber nach aktuellem Stand¹² im Grundsatz weder aus der BRAO noch aus der BORA eine berufsrechtliche Verpflichtung, Mandanten über die Nutzung von KI zu informieren. Zu beachten ist aber, dass sich

⁵ Siehe zum vergleichbaren Problem im Datenschutz DSK-Orientierungshilfe „Künstliche Intelligenz und Datenschutz (Mai 2024), Rn. 49, abrufbar unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506_DSK_Orientierungshilfe_KI_und_Datenschutz.pdf.

⁶ Stand Dezember 2024; Das gilt jedenfalls für die frei zugänglichen Betriebsmodelle.

⁷ Henssler/Prütting/Henssler BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43e Rn. 7.

⁸ Insbesondere zum Abschluss von sog. Standardvertragsklauseln.

⁹ https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506_DSK_Orientierungshilfe_KI_und_Datenschutz.pdf.

¹⁰ Stand Dezember 2024.

¹¹ Siehe die Anwendungshinweise der DSK vom 04.09.2023, abrufbar unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/230904_DSK_Ah_EU_US.pdf [zuletzt abgerufen am 15.12.2024].

¹² Die berufspolitische Diskussion dazu ist aber im Fluss, so dass empfohlen wird, die weiteren Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen.

Transparenzpflichten auch außerhalb des anwaltlichen Berufsrechts z. B. aus dem Vertragsrecht und/oder dem UWG ergeben können.¹³ Unabhängig davon ist ein transparenter Umgang mit KI-Tools und im Zweifel eine vertragliche Regelung mit den Mandanten empfehlenswert.

5. Anforderungen nach der KI-Verordnung (KI-VO)

Die KI-VO der Europäischen Union¹⁴, die am 01.08.2024 in Kraft getreten ist, legt harmonisierte Vorschriften für die Nutzung von KI-Systemen fest. Ziel der Verordnung ist es, die Sicherheit und den Grundrechtsschutz durch eine risikobasierte Regulierung sicherzustellen sowie Innovationen zu fördern. Der Ansatz der KI-VO basiert auf einem abgestuften Risikoansatz, bei dem KI-Anwendungen je nach Risiko in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Die KI-VO sieht in Art. 113 eine abgestufte zeitliche Geltung der Vorschriften vor. Während die allgemeinen Kapitel I und II und damit auch Art. 4 KI-VO bereits ab dem 02.02.2025 gelten, sind die Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO in Kapitel IV wie ein Großteil der übrigen Pflichten erst ab dem 02.08.2026 anwendbar.

5.1 Aufbau von KI-Kompetenz (Art. 4 KI-VO)

Nach Art. 4 der KI-VO sind Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, sicherzustellen, dass ihr Personal über ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit KI-Systemen¹⁵ verfügt.

Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

Dabei wird „KI-Kompetenz“ in Art. 3 Nr. 56 KI-VO definiert als Fähigkeit,

„... die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung [ermöglicht], KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden.“

Diese KI-Kompetenz ist auch für Anwaltskanzleien von Bedeutung, da die Nutzung von KI eine fundierte Einschätzung der technischen Möglichkeiten und Risiken erfordert.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfüllen in der Regel die Eigenschaft als „Betreiber“ im Sinne von Art. 3 Nr. 4 KI-VO, wenn sie ein KI-System in eigener Verantwortung in ihrer Anwaltskanzlei verwenden. „Betreiber“ können nach der Definition in Art. 3 Nr. 4 KI-VO u. a. sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, so dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wie auch Berufsausübungsgesellschaften diese Eigenschaft erfüllen können. Die Erstellung von Handlungsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei und deren Schulung im Umgang mit KI-Systemen ist daher ein wesentlicher Bestandteil einer verantwortungsvollen

¹³ Näher dazu im Überblick Remmert, LTZ 2024, 95 (100).

¹⁴ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).

¹⁵ Gemäß der Definition für ein „KI-System“ in Art. 3 Nr. 1 KI-VO.

Nutzung von KI. Ganz wesentlich ist hierfür eine genaue Kenntnis der Funktionsweisen von KI-Tools und der damit verbundenen Risiken. Das gilt im besonderen Maße für die Funktionsweise der „großen“ Sprachmodelle wie ChatGPT im Hinblick auf die Erzeugung von Rechtstexten. Im Einzelfall kann – abhängig von der Größe und dem Umfang des Einsatzes von KI-Systemen in einer Anwaltskanzlei – die Erstellung eines Risikomanagementsystems mit Dokumentations- und Überwachungspflichten erforderlich werden. Es wird auch empfohlen, sich mit dem jeweiligen KI-Tool vertraut zu machen und auch geeignete Informationsquellen und Fortbildungsveranstaltungen zur KI-VO und zum Einsatz von KI in einer Anwaltskanzlei zu nutzen.

Zu beachten ist, dass diese Verpflichtung nach dem abgestuften zeitlichen Geltungsbereich der KI-VO in Art. 113 a) KI-VO bereits ab dem 02.02.2025 gilt.

5.2 Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO

Gemäß der KI-VO müssen Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ab dem 02.08.2026 bestimmte Transparenzpflichten einhalten. Die Pflichten sind für Anbieter und Betreiber jeweils unterschiedlich.

Für die weit überwiegende Kategorie der „Betreiber“ i. S. v. Art. 3 Nr. 4 KI-VO, also jene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Berufsausübungsgesellschaften, die ein KI-System in ihrer Kanzlei in eigener Verantwortung verwenden, könnte im Bereich Textgenerierung Art. 50 Abs. 4 Unterabsatz 2 KI-VO relevant werden: Danach besteht eine Offenlegungspflicht, wenn KI-generierter oder manipulierter Text veröffentlicht wird, *„um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren.“* Abgesehen davon, dass der Anwendungsbereich dieser Norm für von Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten veröffentlichten Texten noch unklar ist, besteht nach Art. 50 Abs. 4 Unterabsatz 2 Satz 2 KI-VO keine Offenlegungspflicht, *„wenn die durch KI erzeugten Inhalte einem Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurden und wenn eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte trägt.“* Damit besteht keine Offenlegungspflicht, wenn ein KI-generierter oder manipulierter Text von einer Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt (oder Berufsausübungsgesellschaft) überprüft und verantwortet wird.

Für Anbieter¹⁶ von KI-Systemen gibt es in Art. 50 Abs. 1 und 2 KI-VO eigene Informations- und Kennzeichnungspflichten. Dazu gehört insbesondere eine Informationspflicht für KI-Systeme, die für die Interaktion mit natürlichen Personen genutzt werden (z. B. Legal Chatbots). Zudem besteht eine Kennzeichnungspflicht für KI-generierten Output, damit Nutzer wissen, dass es sich um maschinell erzeugte Inhalte handelt. Die Einzelheiten sind Art. 50 Abs. 1, 2 und 5 KI-VO zu entnehmen.

Unberührt bleiben nach Art. 50 Abs. 6 KI-VO andere Transparenzpflichten, die sich aus Unionsrecht oder nationalem Recht für Betreiber von KI-Systemen ergeben. Soweit dies also nach deutschem Recht der Fall ist oder künftig der Fall sein sollte, bestehen diese neben den Anforderungen nach Art. 50 KI-VO.

5.3 Pflichten bei der Nutzung sog. Hochrisiko-Systeme

Abhängig vom jeweiligen KI-System im Einzelfall kann es sich um ein sog. Hochrisiko-KI-System handeln, wenngleich nach aktuellem Stand¹⁷ davon ausgegangen werden kann, dass die meisten KI-Tools einschließlich der Sprachmodelle nicht dieser Kategorie zuzuordnen sind. Die in einer Anwaltskanzlei eingesetzten KI-Systeme zählen jedenfalls nicht zu den nach Art. 6 Abs. 2 i. V. m.

¹⁶ Gemäß der Definition in Art. 3 Nr. 3 KI-VO. Darunter können insbesondere größere Berufsausübungsgesellschaften fallen, wenn sie ein KI-System selbst entwickeln oder entwickeln lassen und es beispielsweise unter eigenem Namen oder eigener Marke in Betrieb nehmen.

¹⁷ Hierzu bleibt aber die weitere Entwicklung abzuwarten, insbesondere die nach Art. 96 KI-VO zu erwartenden Leitlinien der EU-Kommission zur Durchführung der KI-VO.

Anhang III Nr. 8a KI-VO eingestuftem Hochrisiko-KI-Systemen, da sich deren Verwendung auf Justizbehörden¹⁸ und nicht auf die Anwaltschaft beziehen. Liegt ungeachtet dessen im Ausnahmefall ein Hochrisiko-KI-System vor, sind weitergehende Verpflichtungen nach der KI-VO zu beachten.

5.4 Verhältnis der KI-VO zum anwaltlichen Berufsrecht

Die Regelungen der KI-VO und die berufsrechtlichen Vorschriften stehen grundsätzlich nebeneinander. Die Verwendung eines nach der KI-VO konformen KI-Systems kann gleichwohl gegen berufsrechtliche Vorschriften verstoßen. Umgekehrt kann auch ein Verstoß gegen bestimmte Vorschriften der KI-VO wie Art. 4 KI-VO (KI-Kompetenz) oder Art. 50 KI-VO (Transparenzpflichten) berufsrechtlich relevant werden.

6. Weitere Risiken

Bei der Textproduktion durch LLMs ist auch die Verletzung von Urheberrechten Dritter in Betracht zu ziehen. Zwar gilt im Grundsatz, dass ein durch ein KI-System erzeugter Text mangels persönlicher geistiger Schöpfung i. S. v. § 2 Abs. 2 UrhG nicht urheberrechtlich geschützt ist¹⁹, gleichwohl kann ein durch KI generierter Text Urheberrechte Dritter verletzen.

Zusätzlich sind auch steuer- und versicherungsrechtliche Risiken zu beachten. So kann ab einem gewissen Automatisierungsgrad fraglich sein, ob (noch) eine anwaltliche Tätigkeit vorliegt oder eine gewerbliche Tätigkeit mit negativen steuerlichen Folgen²⁰ und dem Risiko, dass die Berufshaftpflichtversicherung in einem Haftungsfall die Deckung mangels anwaltlicher Tätigkeit verweigert.²¹

7. Empfehlungen europäischer Anwaltsverbände

Ergänzend wird empfohlen, die Guidelines des CCBE zur Nutzung von KI-Tools zu beachten, die weitere allgemeine Hinweise im Umgang mit KI in der Anwaltskanzlei enthalten.²² Ferner hat die European Bars Federation im Jahr 2023 einen Leitfaden „European Lawyers in the Era of ChatGPT“ veröffentlicht²³, der Grundsätze zum verantwortungsvollen Umgang mit KI-Tools in der Anwaltskanzlei enthält. Diese haben nur empfehlenden Charakter und können eine eigenverantwortliche Prüfung im Einzelfall durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht ersetzen.

8. Abschließende Hinweise

Abschließend bleibt zu beachten, dass auch diese Orientierungshilfe nur empfehlenden Charakter hat und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie dient als Hilfestellung bei dem verantwortungsbewussten Umgang mit KI-Tools, kann aber eine eigenverantwortliche Beurteilung der Zulässigkeit der Nutzung von KI-Anwendungen im Einzelfall nicht ersetzen. Da die berufsrechtliche Diskussion im Umgang mit KI-Tools einer hohen Dynamik unterliegt, sind diese Hinweise nur eine Momentaufnahme und es wird empfohlen, die weiteren Entwicklungen dazu sehr aufmerksam zu verfolgen. Die BRAK behält sich vor, diese Hinweise zum geeigneten Zeitpunkt zu aktualisieren.

¹⁸ Das wird auch aus Erwägungsgrund 61 KI-VO deutlich.

¹⁹ Vergleichbar kann eine KI auch nicht „Erfinder“ nach den Patentgesetzen sein, siehe BGH, Beschluss vom 11.6.2024 – X ZB 5/22 (BPatG).

²⁰ Siehe dazu Greve, in Remmert, Legal Tech-Strategien für Rechtsanwälte, 1. Aufl. 2020, § 7.

²¹ Dazu Jungk, AnwBl. 2024, 354.

²² Guide on the use of Artificial-Intelligence-based tools by lawyers and law firms in the EU 2022, abrufbar unter https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/IT_LAW/ITL_Reports_studies/EN_ITL_20220331_Guide-AI4L.pdf.

²³ <https://www.fbe.org/wp-content/uploads/2023/06/European-lawyers-in-the-era-of-ChatGPT-FBE-Guidelines-on-how-lawyers-should-take-advantage-of-the-opportunities-offered-by-large-language-models-and-generative-ai.pdf>.